

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Issum für das Jahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.606.423 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.923.183 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.344.159 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.561.851 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.171.714 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.844.890 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.000.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.316.759 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	232 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	457 v.H.
2.	Gewerbsteuer	423 v.H.

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 (2) GO NRW sind erheblich, sofern sie einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 (2) GO NRW sind erheblich, sofern sie einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen, mindestens jedoch 10 % des Haushaltsansatzes und maximal bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
 - für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind
 - Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO NRW gelten die in der Anlage beschriebenen Bewirtschaftungsregelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 27.12.2022 und 09.02.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Nebenstelle Haus Issum, Zimmer 6 vom 03.03.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 in der Zeit von

montags bis donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	von	14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus und ist auf der Homepage der Gemeinde Issum unter der Adresse www.issum.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 27.02.2023

Der Bürgermeister

